

4.

An

Herrn Prof. Dr. Ernst Perels
in
Berlin-Friedenau,
Stubenrauchstr. 3.

Auf Grund der neueren Bestimmungen haben Sie vom 1. August 1922 ab jährlich zu beziehen:

- a) Grundvergütung 38 000 M
b) Ortsgzuschlag 7 200 "
c) Kinderschläge für 4 Kinder
(geb. 13.7.08 = 3 600 M
" 13.11.10 = 3 000 "
" 7.4.15 = 3 000 "
" 12.2.18 = 2 400 "
12 000 M
d) 185% Feuerungszuschlag von a bis c = 105 820 "
e) weitere 55% Feuerungszuschlag für die
ersten 10 000 M Einkommen 5 500 "
f) Frauenschlag 2 500 "
g) eine widerrufliche Wirtschaftsbeihilfe 4 000 "
175 020 M

oder monatlich 14 585 M.

Von der August-Vergütung von 14 585 M gehen nach der umseitigen Berechnung 968 M an Steuern ab; der verbleibende Rest von 13 617 M wird Ihnen in gewohnter Weise überwiesen werden.

Steuerberechnung ist umseitig angegeben.

Kreuzt. ab 12
8 Lg.

Münch.

K. 10 11
8

Steuerberechnung.

Vergütung für August 1922 14 585 M
davon 10% = 1 458 M
Die Ermäßigung beträgt ab 1.8.1922
a) für Sie selbst 40 M
b) " Ihre Ehefrau 40 "
c) " 4 Kinder 4 x 80 = 320 "
d) Abgeltung nach § 13
E. St. G. 90 "
490 "
Mithin sind an Steuern einzu-
behalten 968 M.

14 585 M

Perels

"Vierzehntausendfünfhundertfünfundachtzig Mark" Vergütung für den Monat August 1922 habe ich aus der Kasse der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica erhalten.

Berlin, den . August 1922.

14 585.- M
968.- "
13 617.- M

8.